

**(Sinning)**

Schränkungen unterliegen sollte. Meine Herren, die Architektur, also die Baukunst, war bisher in der alten Vorlage überhaupt gar nicht geschützt, und auch da hat sich in neuerer und neuester Zeit ein Fortschritt bemerkbar gemacht, die Bautechnik zu einer Baukunst auszugestalten. Gleichsam im prophetischen Blick auf die Zukunft hat das Strafgesetzbuch bereits dieser Entwicklung vorgegriffen, indem im § 330, der ja auch in den Motiven angeführt wird, nicht, wie es eigentlich hätte heißen sollen, von einer Bautechnik die Rede ist, sondern von einer Baukunst, die aber doch auch, namentlich in den Kommentaren als Bautechnik behandelt wird; im Grunde ist sie es ja auch. Bei den gewerblichen Erzeugnissen ist insofern auch ein eminenten Fortschritt zu verzeichnen, als in diesem Gewerbe sich auch die bildende Kunst in hohem Maße gezeigt hat und das Bestreben sich bemerkbar macht, auch den gewerblichen Erzeugnissen den Stempel der Kunst aufzudrücken.

Nun, meine Herren, ist aber in der ganzen Vorlage ein Gesichtspunkt immer geltend gemacht worden, nämlich der, daß man an den Begriff der Kunst keinen Maßstab von Wert oder Unwert, überhaupt keine Kritik anlegen sollte. Alles, was Kunst ist, was die künstlerischen Eigenschaften der Ästhetik und der Schaffungskraft und der Produktion und der Darstellung betrifft, soll überall gleichmäßig sein. Man konnte das auch nicht differenzieren; denn wer will entscheiden über die Vollwertigkeit oder Minderwertigkeit irgend einer Kunstproduktion? Das ist ganz unmöglich.

Aus dem Grunde mußte nun für diese beiden Punkte, für die gewerblichen Erzeugnisse und auch für die Baukunst, ein Ausdruck gefunden werden, durch den es möglich wird, diesen beiden großen Zweigen der neuern Technik die ihnen gebührende Stellung unter dem Schutz dieses Gesetzes anzuweisen. In der Regierungsvorlage hieß es also: die gewerblichen Erzeugnisse und die Baumerke werden durch das Gesetz geschützt, insofern sie künstlerische Zwecke verfolgen.

Meine Herren, das war ein Ausdruck, an dem wir zuerst großen Anstoß nahmen, und dessen Dunkelheit auch noch nicht ganz beseitigt ist. Es ist ein Ausdruck, mit dem man auf den ersten Blick und auch, wie ich glaube, auf den zweiten Blick nicht recht weiß, was man damit anfangen soll; und wenn man noch in Betracht zieht, daß unsre Gesetzgebung auch dem Ausland gegenüber zur Geltung gebracht werden soll, so müssen wir im Auge behalten, daß wir doch analoge Bestimmungen treffen müssen mit ausländischen Gesetzgebungen, um das eben einigermaßen in Einklang zu bringen; so gewinnt gerade diese Einschränkung in ihrer etwas dunklen Fassung eine um so größere Bedeutung. Daher war es sehr schwer, für den § 2 eine Fassung zu finden, die diesen Rücksichten vollkommen entsprochen hätte. Um der Lösung dieser Aufgabe näherzutreten, schalteten wir daher diesen allgemeinen Begriff „gewerbliche Erzeugnisse“ aus und präzisierten ihn auf den Ausdruck: „kunstgewerbliche Erzeugnisse“. Damit war dieser Art der modernen Kunsttechnik der Stempel aufgedrückt, unter dem sie nun unter den Schutz dieses Gesetzes gestellt werden konnte.

Nun kann man ja einwenden: die Kunst hat jetzt einen so großen Einfluß auf die gewerblichen Erzeugnisse, daß, wenn man in diesem weiten Umfange unter dem großen Sammelnamen „Kunst“ alle diese gewerblichen Erzeugnisse schützen will, schließlich nicht viel übrig bleiben wird, was nicht geschützt ist. Aber das ist Sache der Entwicklung, das muß abgewartet werden.

Meine Herren, ein zweites Bedenken, das uns bei dieser Ausnahmebestimmung, die wir den Kunstgewerbeerzeugnissen einräumten, ich will nicht sagen, in Konflikt, aber doch in Parallele stellen mußten, das betrifft den Moderschutzes und das Geschmacksmusterregister, die eigentlich für das Kunstgewerbe vorher schon geschaffen waren. Wir waren nicht in der Lage, gesetzgeberisch diese beiden Gebiete abzugrenzen, also zu sagen: die und die Kunstgewerbeerzeugnisse fallen nur unter das Urheberrecht und die und die gewerblichen Erzeugnisse, vielleicht minderwertige Kunstwerke fallen unter das Moderschutzesgesetz. Wir müssen diese Entwicklung der Dinge abwarten. Es ist unmöglich, bei der Kompliziertheit der Verhältnisse, wie ich schon im Anfang sagte, mit diesen Paragraphen alles zu sagen, was gesagt werden mußte und gesagt werden konnte. Das ist unmöglich, der Gesetzgeber muß sich darauf be-

schränken, den gesetzgebenden Instanzen die Direktiven zu geben, nach denen sie zu verfahren haben, und das glauben wir getan zu haben, indem wir die kunstgewerblichen Interessen schützen, trotzdem es sich um angewandte Kunst handelt; denn eine selbstständig produzierende Kunst ist es immerhin nicht.

Es wird nun darauf ankommen, wie die späteren Paragraphen noch zeigen werden, ob diejenigen, die kunstgewerbliche Erzeugnisse herstellen, die die bildende Kunst in eine angewandte Kunst umwandeln, dabei richtig und korrekt zu Werke gehen und sich die Erlaubnis des bildenden und schaffenden Künstlers in ordnungsmäßiger Weise sichern. Das sind die Gesichtspunkte, von denen aus wir diese kunstgewerblichen Erzeugnisse beinahe ganz, wenn auch in einem zweiten Paragraphen, den Werken der bildenden Kunst gleichgestellt haben.

Nun, meine Herren, die Architektur. Ich erwähnte schon, daß früher die Baukunst gar nicht geschützt war. Aber bei dem Streben der Bautechnik, sich zu einer Baukunst im wahren Sinne des Wortes auszugestalten, war es notwendig, auch die Architektur in den Schutz dieses Gesetzes hineinzuziehen. Das war um so mehr notwendig, als wir ja, wie Sie alle wissen, oft gar nicht in der Lage sind, Architektur und bildende Kunst und Kunstgewerbe voneinander zu scheiden. Sie arbeiten mit- und ineinander und stellen gemeinschaftlich künstlerische Produkte uns vor Augen. Der § 8 dieses Gesetzes trifft ja auch Fürsorge, daß, wo mehrere Urheber an einem Werk der bildenden Kunst, der Architektur und des Kunstgewerbes beteiligt sind, jeder Urheber sein Recht haben soll nach Maßgabe des Anteils, den er an der Herstellung des Werkes hat. Es ist also wörtlich und dem Gedanken nach eine ganz richtige Fassung. Freilich, im einzelnen wird es schwierig sein, das immer zu trennen; da wird noch viel Not und Zweifel und eine große Reihe von Prozessen entstehen, ehe die Sache sich klärt. Es war uns ja etwas peinlich, daß wir der Baukunst nicht einen bessern Platz anweisen konnten, sondern ihr eine Einschränkung in dem etwas unklaren Zusatz: „insofern sie künstlerische Zwecke verfolgt“ auferlegen mußten. Es war nach Lage der Dinge aber nicht anders möglich. Wir hätten gern auch von Kunstgewerbeerzeugnissen der Baukunst gesprochen, aber wie ich schon sagte, ist das Reichsstrafgesetzbuch und der Sprachgebrauch uns darin vorgekommen und hat für „Bautechnik“ den Namen „Baukunst“ allmählich und allgemein populär gemacht und in Gebrauch genommen, so daß man daran nicht rütteln kann. Sonst könnte man am Ende noch gar hier von diesem Plage aus mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten; gefährlich wäre es ja weiter nicht, da man hier vorläufig noch immun ist. (Heiterkeit.) Aber wir haben davon abgesehen und wollen den Sprachgebrauch beibehalten. Wir glauben also, daß die Architektur sich mit dem Plage, den wir ihr zum Schutze des Urheberrechts eingeräumt haben, zufrieden geben kann. Wir haben also auch in dieser Beziehung getan, was wir konnten, um auch dieser Kunstrichtung gerecht zu werden, und wir hoffen, daß auch die Architektur daraus Anlaß nehmen wird, im künstlerischen Wettbewerbe sich den Platz zu erhalten, den sie sich erobert hat.

Damit, meine Herren, glaube ich das Nötige über die beiden §§ 1 und 2 gesagt zu haben.

Der § 2a schützt nun die Entwürfe, die bei den erstgenannten Produkten in Betracht kommen. In sehr vielen Punkten sind die Entwürfe eine Hauptsache für die Kunst und namentlich für die angewandte Kunst, und wir glaubten gerade der angewandten Kunst gegenüber den Urhebern dieser Entwürfe den nötigen Schutz nicht versagen zu sollen.

Damit, meine Herren, meine ich, meine einleitende Aufgabe, Sie zu bitten, diese Paragraphen unverändert anzunehmen, gelöst zu haben, und ich bitte Sie, diesen Paragraphen möglichst einstimmig Ihre Zustimmung zu geben. (Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Jtschert.

**Jtschert,** Abgeordneter: Meine Herren, ich will in wenigen Worten erklären, daß auch wir uns mit der gleichzeitigen Behandlung der Photographie und der freien Künste wesentlich aus Zweckmäßigkeitsgründen einverstanden erklärt haben. Wir haben damit die Bedeutung der freien Künste keineswegs herabmindern und auch der Photographie nicht eine Stellung neben den freien Künsten einräumen wollen, die sie nicht zu beanspruchen hätte. Wir haben auch dem § 2 in der jetzt vorgeschlagenen Fassung unsere Zustimmung erteilt, ohne damit einen Unterschied machen